Beitragsordnung des TSV von 1911 Giesen e.V. (im Weiteren: „TSV Giesen“ genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung des TSV Giesen regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist in Ergänzung zu §10 Punkt IV der Vereinssatzung zu sehen.

2. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem dort festgelegten Datum in Kraft.

3. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des TSV Giesen sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird zur Finanzierung der Vereinszwecke gemäß der Satzung verwendet.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedsgruppe und wird wie folgt festgelegt:

Aktive Mitglieder	
Erwachsene	10 € pro Monat
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	7 € pro Monat
Ermäßigte Mitglieder nach §5 der Beitragsordnung	7 € pro Monat
Familienbeitrag (Eltern inkl. aller Kinder bis 18 Jahre)	20 € pro Monat

Passive Mitglieder	
Erwachsene	6 € pro Monat
Ermäßigte Mitglieder nach §5 der Beitragsordnung	4 € pro Monat

Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind nach §18 der Vereinssatzung von Beiträgen befreit.

3. Die Beiträge sind im Februar und im August des laufenden Jahres für je 6 Monate im Voraus fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand hiervon abweichende Zahlungstermine festsetzen.

4. Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Mitgliedswart und wenn Abteilungsbeiträge erhoben werden, zusätzlich dem Abteilungsvorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 3 Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € erhoben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob eine Einzelperson oder eine Familie aufgenommen wird. Der Betrag wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

2. Für besondere Abteilungen oder Sportarten können durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Derartige Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Höhe und der Zweck dieser Sonderbeiträge sind den betroffenen Mitgliedern vorab in geeignetem Maß zu erläutern und mitzuteilen (z.B. durch eine Mitgliederversammlung der Abteilung). Die Verwaltung der Abteilungsbeiträge erfolgt eigenständig in den Abteilungen.

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Aufnahme des Mitglieds ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

2. Bestands-Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag unaufgefordert bis zum 28. Februar und bis zum 30. August des laufenden Jahres auf das Konto des TSV Giesen zu überweisen.

§ 5 Beitragsermäßigungen

1. Mitglieder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen entsprechenden Grund vorweisen, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Der Grund für die Ermäßigung (z.B.: Schüler, Student, Auszubildender, BFDler, usw.) muss plausibel sein und nachgewiesen werden. Der Antrag zur Beitragsermäßigung muss beim jeweiligen Abteilungsvorstand gestellt werden. Der Ermäßigungsgrund ist mit einem entsprechenden Nachweis, aus dem der Ermäßigungszeitraum eindeutig hervorgeht, vorzulegen. Der Antrag zur Beitragsermäßigung muss bis zum 31.12. eines Jahres eingereicht werden, wenn er für das 1. Halbjahr des folgenden Beitragsjahres berücksichtigt werden soll. Eine Antragsstellung bis zum 30.06. eines Jahres ist erforderlich, wenn der Antrag für das 2. Halbjahr eines Beitragsjahres berücksichtigt werden soll. Für eine Verlängerung der Ermäßigung hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, rechtzeitig einen Folgenachweis vorzulegen. Über jeden Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand nach Prüfung des Einzelfalls. Der Abteilungsvorstand leitet den Antrag an den Mitgliedswart des TSV Giesen umgehend weiter. Bei fehlendem Folgenachweis wird automatisch der normale Beitrag fällig. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit dem 25. Geburtstag.
2. Altersrentenbeziehende gelten grundsätzlich als ermäßigte Mitglieder.

3. Mitglieder, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können beim Vereinsvorstand einen Antrag auf Beitragsermäßigung, Stundung oder Beitragserlassung für eine Zeitdauer von max. 2 Jahren stellen. Über den Antrag und über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vereinsvorstand nach Prüfung des Einzelfalls. Nach Ablauf der 2 Jahre kann erneut ein Antrag gestellt werden.

§ 6 Beitragsrückstände, Mahn- und Rücklastschriftgebühren

1. Bei Beitragsrückständen wird das Mitglied zweimal schriftlich gemahnt. Bei fortwährendem Rückstand von Beiträgen oder Umlagen kann das Mitglied nach den Regelungen gemäß §9 Punkt IV der Vereinssatzung vom Verein ausgeschlossen werden.

2. Bei Zahlungsverzug sind Mahngebühren zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr erhoben. Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen. Diese Gebühren werden mit der Mahnung fällig gestellt.

3. Wer aus einer zuvor beendeten Mitgliedschaft beim TSV Giesen oder bei anderen Vereinen Beitragsrückstände hat, kann so lange nicht Mitglied des TSV Giesen werden, bis diese Beitragsrückstände beglichen sind.

4. Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte zur Eintreibung offener Forderungen einzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2025 beschlossen und tritt am 01.07.2025 in Kraft.